

Beschluß des Kleinen Rathes vom 26. Brachmonath 1824, wegen eines neuen Privilegii für den Druck und Verlag des neuen christlichen Gesangbuches.

In Betreff des durch eine freiwillige Uebereinkunft vom 23. Brachmonath 1809 von den Erben des sel. Herrn Professors Däniker für die noch übrige Dauer des auf die Gefnersche Buchhandlung übergegangenen, mit dem 15. August 1825 aber erlöschenden zwanzigjährigen Privilegiums für den Druck und Verlag des neuen christlichen Gesangbuches, dessen Revision am 13. April d. J. zur Sprache kam, in welche aber damals der Kleine Rath aus überwiegenden Gründen nicht einzutreten erkannt hat, wurden in heutiger Sitzung alle einschlagenden Acten nebst dem von der Abl. Commission des Innern auftragmäßig hinterbrachten, umfassenden Gutachten verlesen, und nach dießfälliger Berathung folgender Beschluß gefaßt:

Die hohe Regierung, welche bey dem, mit dem 15. August 1825 eintretenden gänzlichen Erlöschen des zwanzigjährigen Privilegiums für den Druck und Verlag des neuen christlichen Ge-

sangbuchs, sich im Fall befindet, nach ihrem Gutachten auf jenen Zeitpunkt hin ein neues Privilegium zu ertheilen, oder aber eine freye Concurrenz der Buchdrucker-Officinen eintreten zu lassen, hat das erstere Mittel, in Uebereinstimmung mit dem Antrag der Abl. Commission des Innern, als vorzüglich geeignet gefunden, um den ins Aug zu fassenden Hauptzweck, daß nämlich das gedachte Gesangbuch dem Publicum auf schönem und gutem Papier, mit correctem Druck und in möglichst billigem Preis geliefert werden könne, zu erreichen, und ebenso, in Genehmigung des Commissionalantrags, beschlossen:

Auf den Zeitpunkt des Erlöschens des bisherigen Privilegiums, einer der concurrirenden Officinen ein neues Privilegium exclusivum für den Druck und Verlag des neuen christlichen Gesangbuches auf 20 Jahre zu ertheilen, und zwar unter folgenden Bedingungen: daß

- 1.) Dafür eine stereotypische Einrichtung mit größter Correctheit getroffen und jedes einzelne Exemplar auf schönem weißem und gutem Papier mit schönem Druck, um den Nettopreis von 10 fl. verkauft;
- 2.) Von der Officin, welche das bedingte Privilegium erhält, der Obrigkeitlichen Aufsichtsbehörde, als welche hierdurch die Kirchliche Section der Abl. Commission des Innern

bezeichnet wird, vörderst eine Probe vorgewiesen werde, welche sodann von der Aufsichtsbehörde in Bezug auf Druck, Correctheit und Papier sorgfältig geprüft und im Gutheißungsfall als Norm oder Muster aufbewahrt werden soll, um bey der wirklich erfolgenden Herausgabe des Buches, dessen Uebereinstimmung mit dem Muster zu erwahren, und auch in jedem künftig sich ergebenden Falle, oder wenn über die Beschaffenheit des Druckes oder Papiers Klage geführt würde, eine sorgfältige Untersuchung vorzunehmen, und nach Befinden die erforderliche Remedur eintreten zu lassen.

Gegenwärtiger Beschluß wird in einer besondern Ausfertigung (laut Urkunden der Staatskanzley) derjenigen Officin zugefertigt, welcher das bedingte Privilegium ertheilt werden wird; so wie alle diese Verhandlungen der Abl. Commission des Innern mitgetheilt werden.

Welcher Officin das obige bedingte Privilegium zu ertheilen sey, behält sich die hohe Regierung vor, in der künftigen Rathssitzung durch das Scrutinium zu bestimmen. *

* Diese Wahl ist in der Sitzung des Kleinen Rathes vom 29. Brachmonath 1824 durch Pfenniglegen vorgenommen worden, und auf die Officin der Herren Drell, Füssli und Comp. beyrn Elsasser gefallen.
